

## **Informationen des Gesundheitsamtes zum laufenden Schuljahr 2021/2022**

### **Allgemeine Informationen zur aktuellen Lage**

Inzwischen ist die leichter übertragbare Omikron-Variante des SARS-Corona-Virus 2 (SARS-CoV-2) die vorherrschende Virusvariante. Die Fallzahlen steigen aktuell wieder stark an. Ganz besonders betroffen sind auch Kinder und Jugendliche, also die bisher noch seltener geimpften Gruppen.

Es gibt zunehmend Fälle, bei denen sich vollständig Geimpfte mit SARS-CoV-2 infizieren, sogenannte Impfdurchbrüche. Auch für Genesene ist belegt, dass sie sich erneut infizieren können.

### **Regelmäßige Schnelltests in den Schulen**

Die Schnelltests erfolgen dreimal pro Woche. Die Testungen werden von den Lehrkräften in einem Testheft bestätigt.

Werden die Schnelltests regelmäßig nach dem schulischen Schutzkonzept durchgeführt und im Testheft dokumentiert, gilt die Schülerin bzw. der Schüler als negativ getestet. Die regelmäßig geführten Testhefte können auch außerhalb der Schule als Negativnachweis genutzt werden. Hierfür ist zusätzlich die Vorlage eines Schülerscheines, eines Personalausweises oder eines Kinderreisepasses erforderlich.

### **Positive Testung (durch Antigen-Selbsttest oder PCR-Test) an einer Schule**

Die Schule meldet dem Gesundheitsamt jeden positiven Test. Jede positiv getestete Person muss sich umgehend in Absonderung begeben. Soweit nur das Ergebnis eines Antigentests vorliegt, ist unverzüglich eine Testung mittels PCR-Test notwendig.

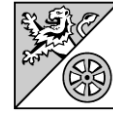
Im Fall einer positiven Testung (durch Antigen-Selbsttest oder PCR-Test) sind in allen betroffenen Klassen oder Lerngruppen, die die positiv getestete Person am Tag der Testung und in den zwei vorausgegangenen Tagen besucht hat, bis einschließlich dem 14. Tag nach der Testung vor jedem Unterrichtstag ein Test durchzuführen. Diese zusätzliche Testpflicht entfällt, sobald der PCR-Test zur Überprüfung des positiven Antigen-Tests ergibt, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt. Dann erfolgt die Testung wieder regulär dreimal in der Woche.

Weiterhin gilt die Maskenpflicht auch am Sitzplatz.

In der Regel erfolgt aufgrund der Schutzmaßnahmen keine generelle Absonderung von Kontaktpersonen in der Schule. Im Einzelfall, insbesondere bei Ausbruchsgeschehen in einzelnen Klassen oder in der Schule, kann das Gesundheitsamt jedoch weiterführende Maßnahmen anordnen. Wenn in einer Klasse mehrere Folgefälle in zeitlichem Zusammenhang auftreten, werden PCR-Testungen veranlasst.

Für Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen im privaten Bereich gelten die aktuell gültigen Quarantäneregelungen:

Wenn eine Person positiv auf das Corona-Virus SARS-Cov2 getestet wurde, wird nach aktuell gültiger Coronavirus-Schutzverordnung die positiv getestete Person in eine 10-tägige Quarantäne geschickt. Es



gibt die Möglichkeit, die Quarantäne durch einen PCR-Test oder einen zertifizierten Schnelltest einer Teststelle, der frühestens am Tag 7 durchgeführt wurde, zu verkürzen.

Alle Personen, die mit einer mittels PCR positiv getesteten Person in einem Haushalt leben, und alle weiteren engen Kontaktpersonen (außerhalb der Schule), werden ebenfalls in eine 10-tägige Quarantäne geschickt. Hierbei gibt es für Kinder und Schüler/-innen die Möglichkeit, die Quarantäne mit einem PCR-Test oder einem Schnelltest einer Teststelle, der frühestens nach 5 Tagen durchgeführt wurde, zu verkürzen. Für alle anderen Kontaktpersonen gibt es die Möglichkeit der Freitestung nach 7 Tagen.

Von der Quarantäne ausgenommen sind geboosterte und frisch vollständig geimpfte und genesene (max. 3 Monate nach Infektion oder Impfung) Personen.

### **Empfehlung zum Tragen von FFP2-Masken**

Es gilt die Pflicht, auch am Sitzplatz eine medizinische Maske zu tragen. Das Gesundheitsamt empfiehlt das Tragen von FFP2-Masken, um das Infektionsrisiko zu minimieren.

Kontaktpersonen, die durchgängig FFP2-Maske getragen haben, werden nach Einzelfallprüfung vom Gesundheitsamt in der Regel nicht unter Quarantäne gestellt.

### **Allgemeine Hinweise für Geimpfte und Genesene**

Geboosterte und frisch Geimpfte und Genesene müssen nicht in Quarantäne, wenn sie Kontaktpersonen zu einem bestätigten Fall werden. Weil aber eine Infektion nicht ausgeschlossen werden kann, empfehlen wir nach Kontakt und immer bei coronatypischen Symptomen, an einen möglichen Impfdurchbruch zu denken und sich testen zu lassen. Auch Genesene sollten sich testen lassen.

Außerdem sollten sich Geimpfte und Genesene bewusst sein, dass sie bei einer, eventuell unbemerkten, Infektion ein Risiko für ihr privates Umfeld darstellen. Sie sollten sich deswegen insbesondere im Kontakt mit Vorerkrankten oder älteren Menschen weiter vorsichtig verhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt des Rheingau-Taunus-Kreises

Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach

Stand 18.01.2022